

Bescheid

BAMF, § 60 Abs. 1 AufenthG

**Drohende Zwangsverheiratung in
Afghanistan als politische Verfolgung**

1. Muss eine Frau in ihrer Heimat eine Zwangsverheiratung befürchten, liegt eine politische Verfolgung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

2. Für Frauen, denen eine Zwangsverheiratung droht, gibt es in Afghanistan keine inländische Fluchtalternative.

Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Aus-
senstelle Düsseldorf, v. 13.6.2005, GZ: 5135058-423

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin, afghanische Staatsangehörige und Paschtunin, reiste nach eigenen Angaben am 24.10.2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 19.11.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer Anhörung am 22.12.2004 im Wesentlichen an, nachdem ihre Eltern verstorben seien, habe sie mit ihrer Schwester alleine gelebt. Ein Onkel, zum dem sie zuvor keinen Kontakt gehabt hätten, habe die Schwester verschleppt und zwangsverheiratet. Die Großmutter habe ihr daher Geld gegeben und sie aufgefordert zu fliehen, da der Onkel auch sie – die Antragstellerin – habe zwangsweise verheiraten wollen. Mit Hilfe einer Freundin und deren Vater sei ihr dann die Ausreise gelungen. [...]

2.

Dem Antrag wird, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, entsprochen. [...]

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG Ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem

Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, v. 17.1.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315).

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Die minderjährige Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr in Marar-e-Sharif die Zwangsverheiratung droht. Ihr Sachvortrag ist glaubhaft, da er weder konstruiert wirkt noch besondere Ausschmückungen oder Übertreibungen enthält. Die Antragstellerin hat die Ereignisse so berichtet, wie sie ihr im Anhörungstermin eingefallen sind, ohne dass der Eindruck entstand, sie habe sich auf die Anhörung besonders vorbereitet oder einen bestimmten Sachvortrag eingeübt.

Im Übrigen stimmen die Angaben der Antragstellerin auch mit den Gepflogenheiten der paschtunischen Volksgruppe in Afghanistan überein, bei der es üblich ist, Mädchen zwangsweise zu verheiraten oder auch Frauen von einer Familie in die andere zu geben, um Familienfehden beizulegen.

Die Zwangsverheiratung droht der Antragstellerin, weil sie eine paschtunische Frau ist, demgemäß also auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Da sie weder bei staatlichen Einrichtungen oder den Machthabern in Mazar-e-Sharif Schutz vor dieser zwangsweisen Verheiratung finden könnte, noch für sie als alleinstehender Minderjähriger eine inländische Fluchtalternative in anderen Teilen Afghanistans besteht, ist die Verfolgung durch den eigenen Onkel den Machthabern in Mazar-e-Sharif auch zuzurechnen, so dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG besteht, da ihre Freiheit und ihre körperliche Unversehrtheit im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan bedroht ist.